

Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Uster ist heute erschienen:

die Politische Gemeinde Greifensee, Im Städtli, 8606 Greifensee/ZH, heute vertreten durch:

- Beat Brand, geb. 28.06.1952, von Greifensee/ZH, nach eigenen Angaben wohnhaft Stationsstrasse 12, 8606 Greifensee/ZH, Gemeindepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien,
 - Martin Weilenmann, geb. 30.12.1962, von Maschwanden/ZH, nach eigenen Angaben wohnhaft Lambergstrasse 6, 8610 Uster/ZH, Gemeindeschreiber mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- nachfolgend "Stifterin" genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet die Stifterin eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Zentrum Im Hof, mit Sitz in Greifensee/ZH,

und widmet ihr als Vermögen:

- den Barbetrag von Fr. 500'000.00 (Franken fünfhunderttausend);
- ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf 50 Jahre für drei, auf der noch abzuparzellierenden Liegenschaft Grundregister Greifensee, neuBlatt 2331, neuKat. Nr. 1141, durch die Stifterin noch zu erstellenden und am 26.06.2006 vom Gemeinderat Greifensee rechtskräftig bewilligten Gebäude gemäss separatem, noch abzuschliessenden Baurechtsvertrag.

II.

Stiftungskapital, Handelsregister

Die Stifterin verpflichtet sich gegenüber der Stiftung;

- ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen;
- ihr nach Fertigstellung der drei Gebäude auf der Liegenschaft Greifensee, neu-Kat. Nr. 2331, ein selbständiges und dauerndes Baurecht für dieselben auf die Dauer von 50 Jahren einzuräumen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen zu lassen.

III.

Stiftungsstatut

Die Stifterin legt der Stiftung folgende Statuten zu Grunde, welche einen Bestandteil dieser Urkunde bilden:

Statuten der Stiftung Zentrum Im Hof

Die Stifterin

Politische Gemeinde Greifensee, 8606 Greifensee

legt der Stiftung Zentrum Im Hof folgendes Statut zu Grunde:

Art. 1 Name und Sitz

Die Politische Gemeinde Greifensee errichtet unter dem Namen **Stiftung Zentrum Im Hof** eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung Zentrum Im Hof ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Sie untersteht dem privaten Recht und hat ihren Sitz in 8606 Greifensee ZH.

Art. 2 Bezeichnungen

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Stiftungsurkunde beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Urkunde nichts anderes ergibt.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung stellt für die Gemeinde Greifensee eine umfassende, koordinierte Planung und Versorgung in den Bereichen

- Altersarbeit
- betreutes Wohnen
- Stationäre Langzeitpflege
- spitalexterne Dienste (Spitex)

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Politischen Gemeinde Greifensee sicher. Primär steht das Zentrum Im Hof Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Greifensee offen. In zweiter Priorität können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes errichtet und betreibt die Stiftung bedürfnisgerechte Versorgungsstrukturen.

Die Tätigkeit der Stiftungsorgane und des Personals basiert auf einer humanitären Grundhaltung und ist auf die Lebensqualität, die Achtung der Persönlichkeit und die Wahrung der Menschenwürde der zu betreuenden Personen ausgerichtet.

Art. 4 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital setzt sich wie folgt zusammen:

- Übertragung der Gebäude A, B und C auf Kat. Nr. 588 nach Fertigstellung ins Eigentum der Stiftung Zentrum Im Hof (die genaue Summe bzw. Dotation erfolgt aufgrund einer separaten Vereinbarung nach Bauvollendung im Rahmen der Eigentumsübertragung);
- Startkapital für das erste Betriebsjahr von Fr. 500'000.--

Zur langfristigen Sicherstellung des Betriebes räumt die Politische Gemeinde Greifensee zu Gunsten der Stiftung Zentrum Im Hof ein selbständiges und dauerndes Baurecht für die drei Gebäude A, B und C gemäss separatem Baurechtsvertrag ein.

Die Stifterin verpflichtet sich, alle ihr für den Stiftungszweck zufließenden Mittel der Stiftung weiterzuleiten. Das Stiftungskapital kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Art. 5 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 6 Der Stiftungsrat

6.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Gemeinderat Greifensee ordnet zwei seiner Mitglieder ab. Ferner sollen dem Stiftungsrat nach Möglichkeit Fachleute aus dem Gesundheits-, Alters- und Wirtschaftsbereich angehören.

Der Präsident des Stiftungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bestimmt den Vizepräsidenten und Aktuar, welcher nicht dem Stiftungsrat angehören muss. Sofern der Aktuar kein Mitglied des Stiftungsrates ist, hat er beratende Stimme.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Beginn und Ablauf der Amtsdauer sowie die Wahltermine entsprechen der Regelung für den Gemeinderat. Es besteht Wiederwählbarkeit. Wahlorgan ist der Stiftungsrat. Die Erstwahl erfolgt durch den Gemeinderat Greifensee. Bei Gesamtdemission des Stiftungsrates oder wenn gleichzeitig mehr als drei Stiftungsräte zurücktreten, ernennt der Gemeinderat Greifensee ebenfalls einen neuen Stiftungsrat.

Bis zur Bestellung und Konstituierung des ersten Stiftungsrates vertritt der Gemeinderat Greifensee oder ein von ihm eingesetztes Gremium die Interessen der Stiftung.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen
- Erneuerungs- und Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Geschäftsführers
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden
- Erlass von Reglementen, welche dem Stiftungszweck dienen (z.B. Geschäftsreglement zur Regelung der Kompetenzen zwischen Stiftungsrat und Geschäftsleitung)
- Bestellung von Kommissionen
- Genehmigung von Tarifverträgen und Taxordnungen
- Genehmigung von Leistungs- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Institutionen oder Gemeinden
- Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat kann weitere für den Sitzungsbetrieb erforderliche Anordnungen treffen.

6.3 Tätigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst zur Erledigung der statutarischen Geschäfte. Ausserdem kann der Stiftungsrat zusammengerufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Die Einladung hat in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäfte werden durch absolutes Stimmenmehr der Anwesenden erledigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Beschlussfassung über die Neuwahl, Bestätigung und Abwahl eines Stiftungsratsmitgliedes sowie über die Antragstellung auf Änderungen der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde erfordert zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 7 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der Geschäftsführer hat halbjährlich dem Stiftungsrat einen Geschäftsbericht sowie den Halbjahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche Mitglied der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer ist. Die Revisoren müssen die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727 OR erfüllen. Die Revisionsstelle erstatten dem Stiftungsrat Bericht gemäss Art. 729 OR.

Art. 9 Betrieb und Betriebsmittel

Der in der Stiftung zusammengefasste Betrieb kann aus mehreren Teilbetrieben bestehen. Die operative Gesamtleitung des Betriebes untersteht dem Geschäftsführer.

Der Betrieb wird kostenbewusst und nach aktuellen ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen wird ein selbsttragender Betrieb angestrebt.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wird zwischen der Politischen Gemeinde Greifensee und der Stiftung eine Leistungsvereinbarung jeweils für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Art. 10 Investitionen

Investitionen werden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Staats- und Gemeindebeiträge, über Eigenmittel der Stiftung und über Fremdmittel finanziert.

Art. 11 Änderungen

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Nachträgliche Zweckänderungen durch die Stifterin bleiben im Rahmen von Art. 86a ZGB vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Art. 12 Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

8610 Uster, 4. Februar 2008

Die Stifterin:

Politische Gemeinde Greifensee



Beat Brand, Gemeindepräsident



Martin Weilenmann, Gemeindeschreiber

IV.

Stiftungsrat

Die Stifterin ernennt folgende Personen als ersten Stiftungsrat (vgl. auch Beschluss des Gemeinderates Greifensee gemäss Protokoll Nr. 173 vom 2. Juli 2007):

- Kurt Schildknecht, geb. 01.12.1949, von Münchwilen/TG, wohnhaft Plattenrainweg 9, 8636 Wald/ZH, als Präsident;
- Gian A. Melcher, geb. 03.07.1955, von S-chanf/GR und Valchava/GR, wohnhaft Wildsbergstrasse 28, 8606 Greifensee/ZH;
- Christina Stettler-Bernet, geb. 31.05.1964, von Walkringen/BE, Zürich und Zuzwil/SG, wohnhaft Rietpark 6, 8606 Greifensee/ZH;
- Stefan Schnyder, geb. 07.04.1966, von Diessbach bei Büren/BE, wohnhaft Im Baumgarten 44, 8606 Greifensee/ZH;
- Jost Spälti, geb. 12.03.1963, von Netstal/GL, wohnhaft Langacherweg 7, 8606 Greifensee/ZH;
- Beat Brand, geb. 28.06.1952, von Greifensee/ZH, wohnhaft Stationsstrasse 12, 8606 Greifensee/ZH;
- Elisabeth Winkler, geb. 28.05.1946, von Greifensee/ZH, wohnhaft Im Städtli 8, 8606 Greifensee/ZH.

Sämtliche Annahmeerklärungen der Stiftungsräte liegen vor.

Uster, 4. Februar 2008

Die Stifterin:

Politische Gemeinde Greifensee


Beat Brand, Gemeindepräsident


Martin Weilenmann, Gemeindeschreiber

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Uster, 4. Februar 2008, 07.40 Uhr



NOTARIAT USTER


Markus Bütler, Notar-Stv.